

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00238 vom 7. November 2001

ZH Verwaltungsgericht, 2001-11-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2000.00238](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2000.00238)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00238 du 7 novembre 2001

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00238 del 7 novembre 2001

## Regeste

Altstoff-Sammelstelle | Die sich wegen unterschiedlicher Parteibezeichnungen stellende Frage eines allfälligen Parteiwechsels bzw. der Zulässigkeit eines solchen kann hier als Grenzfall offen gelassen werden, da an der Behandlung der aufgeworfenen Fragen zum Lärmrecht ein öffentliches Interesse besteht und die Beschwerde ohnehin abzuweisen ist. Eine Altstoff-Sammelstelle ist mit den von Anhang 6 LSV erfassten industriellen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Anlagen nicht vergleichbar und deshalb gemäss Art. 40 Abs. 3 LSV direkt nach Art. 15 USG zu beurteilen. Zur Eintretensfrage (E. 1). In Änderung der früheren Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts ist Anhang 6 LSV auf Altstoff-Sammelstellen nicht mehr anzuwenden (E. 2). Die streitige Altstoff-Sammelstelle erfüllt die lärmrechtlichen Anforderungen von Art. 25 Abs. 1 USG (E. 3).

## Erwägungen

### E. 4

Juli 1997, wonach die (damals noch nicht anwaltlich vertretene) "A-Gesellschaften" am 11. Juni 1997 über die Durchführung von Lärmmessungen am 18. Juni 1997 informiert worden sei, unbestritten blieb, ist auf diese Rüge ebenfalls nicht weiter einzugehen. c) Der durch die umstrittene Altstoff-Nebensammelstelle erzeugte Lärm lässt sich in drei Gruppen unterteilen: Lärm der Einwürfe, Lärm der Anlieferungen durch Autos, Lärm im Zusammenhang mit der Leerung der Container. Das Arbeitsinspektorat stellte am 18. Juni 1997 100 Einwürfe sowie fünf motorisierte Anlieferungen pro Tag fest und stellte eine Leerung der Container alle vierzehn Tage in Rechnung. Die Beschwerdeführerin will diese Zahlen nicht gelten lassen. Sie hat zum einen bereits im vorinstanzlichen Verfahren Beweisanträge gestellt, die abgewiesen wurden, und macht zum anderen geltend, es sei auch das vorhandene künftige Störpotential zu berücksichtigen. aa) Die Einwürfe von Glas (oder Metall etc.) in die Container sind bei Altstoff-Nebensammelstellen die weitaus häufigsten Lärmereignisse. Am gegebenen Ort beträgt die dadurch verursachte mittlere Lärmbelastung  $Leq$  39 dbA. Um die spezifische Störwirkung zu ermitteln, sind zudem Pegelkorrekturen in Rechnung zu stellen (vgl. Wolf, Vorbem. zu Art. 19-25 N. 18). Das Arbeitsinspektorat addierte als Pegelkorrektur K 1 die nach Anhang 6 Ziff. 33 LSV maximalen 5 dbA (für Gewerbe). Der Tongehalt (K 2) und der Impulsgehalt (K 3) wurden als schwach hörbar beurteilt und Pegelkorrekturen in der Höhe von jeweils 2 dbA eingesetzt. Im vorliegenden Fall sind die Pegelkorrekturen im Einzelfall zu bestimmen. In einer Wohnzone ohne störende Betriebe (Empfindlichkeitsstufe II) können Einwürfe in die Container bezüglich Tongehalt und Impulsgehalt unter Umständen deutlich hörbar sein. Die Beurteilung des Arbeitsinspektorats trägt dieser Tatsache mit den erwähnten Pegelkorrekturen Rechnung. Selbst wenn man bezüglich des bei einer

Altstoff-Nebensammelstelle grössten Lärmanteils für diese beiden Faktoren  
Pegelkorrekturen von jeweils 4 dbA einsetzen würde, bliebe der Beurteilungspegel  $L_r$  mit 52 dbA sogar dann klar unter dem Wert von 55 dbA, wenn wie beim Lärm gewerblicher Anlagen gemäss Anhang 6 LSV eine allgemeine Pegelkorrektur K 1 von 5 dbA in Rechnung gestellt würde. Der Wert von 55 dbA ist sodann auch eingehalten, wenn statt 100 Einwürfen pro Tag deren 150 zu verzeichnen sind. Erst unter Annahme der doppelten Einwurfzahl, bei 200 Einwürfen pro Tag, würde mit einer Steigerung um 3 dbA der Wert von 55 dbA gerade erreicht. Solange die geplante Nebensammelstelle nicht in einem Ausmass benützt wird, das weit über den vom Arbeitsinspektorat im Juni 1997 ermittelten Rahmen hinausgeht, stehen deshalb dem Projekt hinsichtlich der Glaseinwürfe keine lärmrechtlichen Hindernisse im Weg. Auch besteht kein Anlass, weitere Beweismittel beizuziehen.

bb) Die im vorliegenden Fall durch Anlieferungen mit Autos (5 pro Tag) verursachte Lärmbelastung in  $L_{eq}$  (Mittelwert über eine bestimmte Zeitperiode) beträgt 31 dbA; auch eine Verdoppelung bzw. Verdreifachung der Anlieferungen würde nur zu einer Zunahme um 3 dbA bzw. 5 dbA führen (Wolf, Vorbem. zu Art. 19-25 N. 7). Bei dieser Ausgangslage kann die Berücksichtigung der spezifischen Störwirkung durch die im Quartier zusätzlich zirkulierenden Motorfahrzeuge (Pegelkorrekturen namentlich aufgrund der Tonhaltigkeit und Impulshaltigkeit; Wolf, Vorbem. zu Art. 19-25 N. 18) den Lärmpegel jedenfalls nicht auf über 55 dbA erhöhen. Zusätzliche Beweismittel erübrigen sich. Die Platzierung der in Frage stehenden Sammelstelle ist im Übrigen nicht auf Anlieferungen mit Autos zugeschnitten, sondern auf die Quartierbewohner, die zu Fuss kommen. Die Gemeinde ist nach Ziff. 8 und 9 der Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion zur Überwachung der Sammelstelle und nötigenfalls zu weiteren betrieblichen Massnahmen (z.B. Sperrzeiten) verpflichtet. Sie hat insbesondere sicherzustellen, dass Fahrzeuge nicht rechtswidrig bei den Containern anhalten. Damit genügt die angefochtene Verfügung auch in dieser Hinsicht den gesetzlichen Vorgaben.

cc) Wie oft die Lärmbelastung durch die Containerleerung (inkl. der zugehörigen Lastwagenbewegungen) bei der in Frage stehenden Nebensammelstelle auftrat bzw. auftreten würde, ist umstritten. Das Arbeitsinspektorat ging von einer Containerleerung im Zweiwochenrhythmus aus. Den Akten ist zu entnehmen, dass die Leerung zuerst regelmässig und unabhängig von der effektiven Sammelmenge stattfand. Auf jene Zeit beziehen sich auch die von der Beschwerdeführerin zum Betrieb der Sammelstelle angebotenen Aussagen von Zeugen aus der Nachbarschaft. Im Verlaufe des Sommers 1997 ging die Gemeinde indessen dazu über, Leerungen nur noch nach der effektiven Notwendigkeit – auf Abruf – zu veranlassen. In der Folge ergaben sich zwischen dem 21. August und 1. Oktober 1997 nur noch zwei Leerungen, wobei die Container im Durchschnitt nicht zu mehr als drei Vierteln gefüllt waren. Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Container häufiger als alle zwei oder drei Wochen geleert werden müssten. Gerade auch die von der Beschwerdeführerin gerügte grosszügig bemessene Containerzahl trägt dazu bei, dass das besonders laute Lärmereignis nicht allzu häufig stattfindet; das Lärmpotential der Nebensammelstelle wird durch die grössere Containerzahl verkleinert und nicht vergrössert. Die Volkswirtschaftsdirektion hatte es im vorliegenden Fall fraglich gefunden, ob die Leerung der Container überhaupt dem "allgemeinen Betriebslärm" zuzurechnen sei. Als Einwirkungen im Sinn von Art. 7 Abs. 1 USG gelten u.a. Lärmbelastungen, "die durch den Bau und Betrieb von Anlagen" erzeugt werden. Indessen ist aller Lärm, der direkt mit einer Anlage verbunden ist und sich für die Nachbarn als schädlich oder lästig erweisen kann, den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften von Art. 11 ff. USG unterworfen, soweit er durch die normale, zweckgemässe Nutzung der Anlage

hervorgerufen wird (BGE 123 II 74 E. 3b = URP 1997, S. 122; BGE 123 II 325 E. 4a/bb = URP 1997, S. 484; VGr, 15. Dezember 1999, VB.1999.00099, URP 2000, S. 242, E. 4b; Wolf, Art. 25 N. 35). Bei Altstoff-Nebensammelstellen ist das Einzelereignis der Containerleerung – weil mit dem Betrieb der Anlage zwingend verbunden – zweifellos zu berücksichtigen. Bei einem Mittelungspegel  $L_{eq}$  von 46 dbA ergibt sich für die einzelne Leerung eine hohe Störwirkung, die bei Anwendung der Formel von Anhang 6 LSV denn auch für die eigentliche Leerung (nicht aber die damit zusammenhängenden Lastwagenmanöver) zu einem  $L_r$  von 54,7 dbA führt. Da dieser Anteil des Lärms nach Anhang 6 LSV mit zwei Dritteln besonders stark zu gewichten wäre, ergäbe sich nach den Berechnungen des Arbeitsinspektorats für alle Lärmereignisse insgesamt ein  $L_r$  von 56,5 dbA. Wegen dieser Überschreitung des Planungswertes hatten die Vorinstanzen Erleichterungen gewährt. Die Anwendung von Anhang 6 LSV hat das Bundesgericht aber zu Recht als nicht adäquat beurteilt. Wird das Einzelereignis der Containerleerung unabhängig von Anhang 6 LSV beurteilt, ist allerdings offensichtlich, dass diese Spitzenbelastung bezüglich des Lärms von Altstoff-Nebensammelstellen nicht den kritischen Punkt darstellt. Sie kommt jeweils nur ungefähr alle zwei Wochen für sehr kurze Zeit vor und liegt sogar noch unter dem Wert von 55 dbA. Für den mit der Leerung der Container verbundenen Lärm müssen deshalb keine Erleichterungen im Sinn von Art. 25 Abs. 2 USG gewährt werden. Da gemäss der Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion solche lärmigen Arbeiten über Mittag nicht durchgeführt werden dürfen, ist der Empfindlichkeitsstufe II angemessen Rechnung getragen. dd)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.